

KFZ-Einstellvertrag/Einstellbedingungen



Zwischen der
Stadtwerken Frankenthal GmbH, Wormser Str. 111, 67227 Frankenthal (Pfalz)
-nachfolgend "Vermieterin" genannt- und

(Name, Vorname)

(Anschrift)

(Telefon)

-nachfolgend "Mieter" genannt- wird folgendes vereinbart:

1. Die Vermieterin vermietet an den Mieter einen Parkplatz zur Einstellung eines Fahrzeuges (nur Diesel- und Benzinmotor, kein Gastank)

(Fahrzeughersteller und Typ, Pol. Kennzeichen)

- in der Tiefgarage unter der Willy-Brandt-Anlage -nachfolgend Tiefgarage genannt-
- im Parkhaus am Bahnhof -nachfolgend Parkhaus genannt-

- Einstellzeiten:
- Tiefgarage** Montag bis Sonntag ganztägig (80€)
 - Parkhaus** Montag bis Sonntag ganztägig (50€)
 - Park & Rail (25€)

2. Das Mietverhältnis beginnt am _____. Es läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
3. Die monatliche Miete beträgt derzeit _____ € (i.W. _____) einschließlich gesetzl. Mehrwertsteuer. Die monatliche Miete wird jeweils zum Zeitpunkt einer allgemeinen Mietpreisänderung angepasst und in der geltenden Höhe vereinbart. Sie ist am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Mieter kann die Miete nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Zahlung erfolgt im Abbuchungsverfahren. Ist der Mieter mit der Mietzahlung länger als 5 Tage im Rückstand, so kann die Vermieterin den Mietvertrag fristlos kündigen. Fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen die polizeilichen Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages nebst Hausordnung möglich. Im Falle fristloser Kündigung werden auch betagte Forderungen sofort fällig.
4. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung der Vermieterin (z.B. vertragswidriger Gebrauch der Mietsache, Mietrückstand), so haftet der Mieter für den Schaden, den die Vermieterin dadurch erleidet, dass die Mietsache nach dem Auszug des Mieters zeitweise leer steht oder billiger vermietet werden muss. Die Haftung dauert bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit, jedoch höchstens für 1 Jahr nach dem Auszug. Sie besteht nicht, wenn die Vermieterin sich um einen Ersatzmieter nicht genügend bemüht hat (Einstellbedingungen siehe Rückseite).
5. Die umseitigen Einstellbedingungen in der jeweils geltenden Fassung sind Gegenstand des Mietvertrages.

Stadtwerke
Frankenthal GmbH

Frankenthal (Pfalz),

(Ort, Datum)

(Unterschrift Vermieterin)

(Unterschrift Mieter)

Codekarten-Nr.:

Einstellbedingungen

1. Die Miete stellt das Entgelt für die Unterbringung des Fahrzeuges dar. Bewachung und / oder Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
Das abgestellte Fahrzeug ist unter Ausschluss jeglicher Haftung der Vermieterin und ihrer Angestellten und gemäß den an der Kasse ausgehängten allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert.
Etwaige Schäden, die am eingestellten Fahrzeug beanstandet werden oder durch das eingestellte Fahrzeug verursacht sind, müssen unverzüglich der Vermieterin angezeigt werden.
Der Mieter hat für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder Beauftragten verursachten Schäden aufzukommen.
2. Die Vermieterin übernimmt keine Garantie für die Überlassung einer Parkmöglichkeit oder eines Abstellplatzes innerhalb der Garage. Eine Reservierungskennzeichnung ist untersagt. Wenn die Garage mit Zivilschutzanlagen ausgestattet ist, kann die Garage bei Zivilschutzübungen ohne Mietzinsminderung bis fünf Tage im Jahr für den Parkierungsbetrieb geschlossen werden.
Gesetzliche Pfandrechte der Vermieterin bleiben durch diese Bestimmungen unberührt.
3. Die allgemein gültigen Verkehrsvorschriften und alle bestehenden polizeilichen Verordnungen sowie die ausgehängte Parkierungsordnung und die Einstellbedingungen sind vom Mieter zu beachten.
Polizeilich verboten ist u.a. (ohne Gewähr für weitere Vorschriften):
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter;
 - c) das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Geräusche;
 - d) die Einstellung mit undichtem Tank, Vergaser usw.
 - e) die Einstellung von druckgasbetriebenen Fahrzeugen in eine Tiefgarage.Fahrzeuge, die durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betriebsablauf gefährden, können von der Vermieterin auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
Auf den Parkflächen, sowie den Zu- und Abfahrten darf nur im Schrittempo gefahren werden. Die vorhandenen Verkehrszeichen innerhalb des gesamten Parkierungsbereiches sind zu beachten. Ansonsten gelten die jeweils gültigen Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
4. Der Mieter wird die Parkfläche sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges verlassen. Er ist gehalten, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen (einschließlich Lenkradschloss und angezogener Handbremse).
Arbeiten irgendwelcher Art dürfen an dem abgestellten Fahrzeug nicht vorgenommen werden. Das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrbahnen ist, wegen der damit verbundenen Verkehrsbehinderung, nicht statthaft.
Die Lagerung irgendwelcher Gegenstände ist untersagt.
Der Mieter ist verpflichtet, im Winter während der Einstellung ein Frostschutzmittel zu benutzen. Das Ablassen von Kühlwasser ist nicht statthaft. Der Einsteller ist verpflichtet, Anordnungen des Personals Folge zu leisten und gesetzliche oder behördliche Vorschriften und polizeiliche Anordnungen zu beachten.
5. Der Mieter erhält für die Bedienung der Schrankenanlage entweder eine Transponder(-parkkarte).
Die volle Miete ist auch nach Ablauf einer ordnungsgemäßen Kündigungsfrist mindestens bis zur Rückgabe der Transponderkarte zu bezahlen. Die Transponderkarte kann nach Zahlung der Monatsmiete ausgetauscht werden.
Bei Verlust der Transponderkarte wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 5,- € erhoben. Der Verlust muss unverzüglich bei der Vermieterin gemeldet werden.
Bei notwendigem Ersatz für vorgelegte unbrauchbare Transponderkarte sind beim Umtausch jeweils die Wiederbeschaffungskosten zu bezahlen.
Eine missbräuchliche Verwendung der Transponderkarte ist strengstens untersagt und zieht fristlose Vertragskündigung nach sich.
Bei Nichtverwendung der Transponderkarte hat ein Dauerparker gegen Vorlage des üblicherweise bei der Einfahrt zu ziehenden Parkscheines die normalen Parkgebühren für Kurzparker zu bezahlen.
Die Benutzung des Einstellplatzes zu anderen Zwecken (ausgenommen zum Zwecke der Abstellung desjenigen Fahrzeuges, welches im Einstellungsvertrag bezeichnet ist) ist nicht gestattet; auch hier ist die Überlassung des Benutzungsrechtes am Einstellplatz an einen Dritten unzulässig.
Eine Veränderung des Fahrzeugtyps und / oder des amtlichen Kennzeichens ist der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
Der Mieter verpflichtet sich, das ihm von der Vermieterin aus organisatorischer Notwendigkeit ausgehändigte Erkennungszeichen, gut sichtbar, hinter der Frontscheibe auszuliegen oder anzubringen.
6. Dringende betriebliche Bedürfnisse geben der Vermieterin das Recht, das eingestellte Kraftfahrzeug vorübergehend oder dauernd auf anderen Parkplätzen abzustellen und zu rangieren. Die Vermieterin wird den Mieter - soweit dies rechtzeitig möglich ist - von der Notwendigkeit im Einzelfall vorher unterrichten.
Auf Anforderung hat der Mieter den Kfz-Schlüssel der Vermieterin zur Verfügung zu stellen.
7. Störungen und Versagen der Wasser-, Elektrizitäts- und Heizungsanlagen berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen.
8. Jegliche Veränderung dieses Vertrages bedarf der schriftlichen Form.
9. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankenthal (Pfalz).
10. Die im Zusammenhang mit dem bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.